

## **Kleine Anfrage 7/5926**

**der Abgeordneten Maurer (DIE LINKE)**

### **Kommunen ohne Jahresrechnungen für das Jahr 2022**

Nach § 80 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) haben die Kommunen innerhalb von vier Monaten nach Abschluss eines Haushaltsjahres eine Jahresrechnung aufzustellen und dem Gemeinderat vorzulegen. Der Rat beschließt darüber bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Sodann ist die Jahresrechnung mit Anlagen, Prüfberichten und Beschlüssen dazu der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen. Bis Mitte 2023 sollten alle Jahresrechnungen für das Jahr 2022 erstellt sein. Dennoch treten Fälle ein, in denen Kommunen aus unterschiedlichen Gründen ihrem gesetzlichen Auftrag nicht nachkommen. Die Kommunen unterliegen der Rechtsaufsicht des Landes.

Ich frage die Landesregierung:

1. Von welchen Kommunen liegen den jeweiligen Rechtsaufsichtsbehörden keine Jahresrechnungen mit welcher Begründung für das Jahr 2022 vor (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten getrennt auflühren)?
2. Welche Maßnahmen ergreifen die jeweiligen Rechtsaufsichtsbehörden, um die gesetzlichen Bestimmungen des § 80 Abs. 2 ThürKO durchzusetzen?
3. Welchen Kommunen, die bisher keine Jahresrechnung für das Jahr 2022 vorgelegt haben, wurde eine Fristverlängerung durch die jeweiligen Rechtsaufsichtsbehörden mit welcher Begründung gewährt (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten getrennt auflühren)?

Maurer